

**Bundesgesetz
über die Erfindungspatente
(Patentgesetz, PatG)**

Entwurf

Änderung vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom.....¹,
beschliesst:*

I

Das Patentgesetz vom 25. Juni 1954² wird wie folgt geändert:

Art. 1 Randtitel und Abs. 2

A. Patentierbare
Erfindungen
I. Grundsatz

² Was sich in nahe liegender Weise aus dem Stand der Technik (Art. 7 Abs. 2) ergibt, ist keine patentierbare Erfindung.

Art. 1a

Aufgehoben

Art. 2

II. Ausschluss
von der
Patentierung

¹ Der menschliche Körper als solcher in allen Phasen seiner Entstehung und Entwicklung, einschliesslich des Embryos, ist nicht patentierbar.

² Ebenfalls nicht patentierbar sind Bestandteile des menschlichen Körpers, einschliesslich einer Sequenz oder Teilsequenz eines Gens, in ihrer natürlichen Umgebung. Bestandteile des menschlichen Körpers, einschliesslich einer Sequenz oder Teilsequenz eines Gens, sind jedoch patentierbar, wenn diese Bestandteile technisch bereitgestellt werden, ein technischer Nutzeffekt angegeben wird und die weiteren Voraussetzungen von Artikel 1 erfüllt sind; Absatz 3 bleibt vorbehalten.

³ Von der Patentierung ausgeschlossen sind Erfindungen, deren Verwertung die Menschenwürde verletzen oder die Würde der Kreatur missachten oder auf andere Weise gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstossen würde. Insbesondere werden keine Patente erteilt für:

- a. Verfahren zum Klonen menschlicher Lebewesen und die damit gewonnenen Klone;

¹ BBl

² SR 232.14

- b. Verfahren zur Bildung von Mischwesen unter Verwendung menschlicher Keimzellen, menschlicher totipotenter Zellen oder menschlicher embryonaler Stammzellen und die damit gewonnenen Wesen;
- c. Verfahren der Parthenogenese unter Verwendung menschlichen Keimguts und die damit erzeugten Parthenoten;
- d. Verfahren zur Veränderung der in der Keimbahn enthaltenen Identität des menschlichen Lebewesens und die damit gewonnenen Keimbahnzellen;
- e. unveränderte menschliche embryonale Stammzellen und Stammzelllinien;
- f. die Verwendung menschlicher Embryonen zu nicht medizinischen Zwecken;
- g. Verfahren zur Veränderung der genetischen Identität von Tieren, die geeignet sind, diesen Tieren Leiden zuzufügen, ohne durch überwiegende schutzwürdige Interessen gerechtfertigt zu sein, sowie die mit Hilfe solcher Verfahren erzeugten Tiere.

⁴ Von der Patentierung sind ferner ausgeschlossen:

- a. Pflanzensorten und Tierrassen und im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen und Tieren; unter Vorbehalt von Absatz 3 patentierbar sind jedoch mikrobiologische oder sonstige technische Verfahren und die damit gewonnenen Erzeugnisse sowie Erfindungen, deren Gegenstand Pflanzen oder Tiere sind und deren Ausführung technisch nicht auf eine bestimmte Pflanzensorte oder Tierrasse beschränkt ist;
- b. Verfahren der Chirurgie, Therapie und Diagnostik, die am menschlichen oder am tierischen Körper angewendet werden.

Art. 5 Abs. 2

² Die vom Patentbewerber genannte Person wird im Patentregister, in der Veröffentlichung des Patentgesuchs und der Patenterteilung sowie in der Patentschrift als Erfinder aufgeführt.

Art. 7 Abs. 3 (neu)

³ In Bezug auf die Neuheit umfasst der Stand der Technik auch den Inhalt einer früheren oder einer prioritätsälteren Anmeldung für die Schweiz in der ursprünglichen Fassung, deren Anmeldedatum vor dem in Absatz 2 genannten Datum liegt und die erst an oder nach diesem Datum der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.

Art. 7a

Aufgehoben

Art. 7c

Stoffe und Stoffgemische, die als solche, aber nicht in Bezug auf ihre Verwendung in einem chirurgischen, therapeutischen oder diagnostischen Verfahren nach Artikel

IV. Neue
Verwendung
bekannter Stoffe
a. Erste
medizinische
Indikation

2 Absatz 4 Buchstabe b zum Stand der Technik gehören oder Gegenstand eines älteren Rechts sind, gelten als neu, soweit sie nur für eine solche Verwendung bestimmt sind.

Art. 7d (neu)

b. Weitere medizinische Indikationen

Stoffe und Stoffgemische, die als solche, aber nicht in Bezug auf eine gegenüber der ersten medizinischen Indikation nach Artikel 7c spezifische Verwendung in einem chirurgischen, therapeutischen oder diagnostischen Verfahren nach Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe b zum Stand der Technik gehören oder Gegenstand eines älteren Rechts sind, gelten als neu, soweit sie nur für eine solche spezifische Verwendung bestimmt sind.

Art. 8

F. Wirkung des Patents
I. Ausschliesslichkeitsrecht

¹ Das Patent verschafft seinem Inhaber das Recht, anderen zu verbieten, die Erfindung gewerbmässig zu benützen.

² Als Benützung gelten insbesondere das Herstellen, das Lagern, das Anbieten, das Inverkehrbringen, die Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie der Besitz zu diesen Zwecken.

³ Die Durchfuhr kann nicht verboten werden, soweit der Patentinhaber die Einfuhr in das Bestimmungsland nicht verbieten kann.

Art. 8a (neu)

II. Herstellungsverfahren

¹ Betrifft die Erfindung ein Herstellungsverfahren, so erstreckt sich die Wirkung des Patents auch auf die unmittelbaren Erzeugnisse des Verfahrens.

² Handelt es sich bei den unmittelbaren Erzeugnissen um biologisches Material, so erstreckt sich die Wirkung des Patents zudem auf Erzeugnisse, die durch Vermehrung dieses biologischen Materials gewonnen werden und dieselben Eigenschaften aufweisen.

Art. 8b (neu)

III. Genetische Information

Betrifft die Erfindung ein Erzeugnis, das aus einer genetischen Information besteht oder eine solche enthält, so erstreckt sich die Wirkung des Patents auf jedes Material, in das dieses Erzeugnis Eingang findet und in dem die genetische Information enthalten ist und ihre Funktion erfüllt. Artikel 2 Absatz 1 bleibt vorbehalten.

Art. 8c (neu)

IV. Nukleotidsequenzen

¹ Betrifft die Erfindung eine nicht synthetisch entwickelte Sequenz oder Teilsequenz eines Gens, so beschränkt sich die Wirkung des Patents auf die in diesem Patent konkret beschriebene Funktion der Sequenz (Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe f).

² Nukleotidsequenzen, die sich lediglich in für die Erfindung nicht wesentlichen Abschnitten überlagern, gelten als nicht abhängige Sequenzen.

Art. 9 (neu)

¹ Die Wirkung des Patents erstreckt sich nicht auf:

- a. Handlungen, die im privaten Bereich zu nicht gewerblichen Zwecken vorgenommen werden;
- b. Handlungen zu Forschungs- und Versuchszwecken, die der Gewinnung von Erkenntnissen über den Gegenstand der Erfindung einschliesslich seiner Verwendungen dienen; insbesondere ist jede wissenschaftliche Forschung am Gegenstand der Erfindung frei;
- c. die Benützung der Erfindung zu Unterrichtszwecken an Lehrstätten;
- d. die Benützung biologischen Materials zum Zweck der Züchtung oder der Entdeckung und Entwicklung einer Pflanzensorte;
- e. biologisches Material, das im Bereich der Landwirtschaft zufällig oder technisch nicht vermeidbar gewonnen wird.

G. Ausnahmen von der Wirkung des Patents

I. Im Allgemeinen

² Abreden, welche die Rechte nach Absatz 1 einschränken, sind nichtig.

Art. 9a (neu)

¹ Wer eine patentierte Erfindung als Instrument oder Hilfsmittel zur Forschung benutzen will, hat Anspruch auf eine nicht ausschliessliche Lizenz.

II. Forschungswerkzeuge

² Derjenige, dessen Bemühungen um Erteilung der Lizenz zu angemessenen Marktbedingungen innerhalb einer angemessenen Frist erfolglos geblieben sind, kann beim Richter auf Erteilung einer Lizenz nach Absatz 1 klagen.

³ Der Richter entscheidet über Umfang und Dauer der Lizenz sowie über die zu leistende Vergütung.

Art. 9b (neu)

¹ Hat der Patentinhaber eine patentgeschützte Ware im Inland in Verkehr gebracht oder ihrem Inverkehrbringen im Inland zugestimmt, ist die Befugnis des Patentinhabers zum gewerbsmässigen Gebrauch, Anbieten, Verkauf und Inverkehrbringen dieser Ware erloschen.

III. Erschöpfung

² Die Zustimmung des Patentinhabers zum Inverkehrbringen im Inland ist nicht erforderlich für eine patentgeschützte Ware, an der weitere Rechte des geistigen Eigentums bestehen und für deren Charakter der Patentschutz im Vergleich zu diesen Rechten untergeordnete Bedeutung hat.

³ Biologisches Material, das vom Patentinhaber oder mit dessen Zustimmung in Verkehr gebracht worden ist, darf vermehrt werden, soweit dies für die bestimmungsgemässe Verwendung notwendig ist. Das so gewonnene Material darf nicht für eine weitere Vermehrung verwendet werden.

Art. 13

¹ Niemand ist verpflichtet, sich in einem Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz vertreten zu lassen; Absatz 3 bleibt vorbehalten.

J. Vertretung

² Wer als Partei ein Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz nicht selbst führen will, muss sich durch einen zugelassenen Vertreter im Sinne des Patentanwaltsgesetzes vom ...³ oder einen eingetragenen Anwalt im Sinne des Anwaltsgesetzes vom 23. Juni 2000⁴ vertreten lassen.

³ Wer an einem Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz beteiligt ist und in der Schweiz keinen Wohnsitz oder Sitz hat, muss einen Vertreter nach Absatz 2 bestellen. Keiner Vertretung bedürfen:

- a. die Einreichung eines Patentgesuchs zum Zweck der Zuerkennung eines Anmeldedatums;
- b. die Bezahlung von Gebühren, die Einreichung von Übersetzungen sowie die Einreichung und Behandlung von Anträgen nach der Patenterteilung, soweit die Anträge zu keiner Beanstandung Anlass geben.

Art. 17 Abs. 1

¹ Ist eine Erfindung in einem Land, für das die Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883⁵ zum Schutz des gewerblichen Eigentums oder das Abkommen vom 15. April 1994⁶ über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (Anhang 1C zum Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation) gilt, oder mit Wirkung für ein solches Land vorschriftsgemäss zum Schutz durch Patent, Gebrauchsmuster oder Erfinderschein angemeldet worden, so entsteht nach Massgabe von Artikel 4 der Pariser Verbandsübereinkunft ein Prioritätsrecht. Dieses kann für das in der Schweiz für die gleiche Erfindung innerhalb von zwölf Monaten seit der Erstanmeldung eingereichte Patentgesuch beansprucht werden.

Art. 24 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 26 Abs. 1

¹ Der Richter stellt auf Klage hin die Nichtigkeit des Patents fest, wenn:

- a. der Gegenstand des Patents nach den Artikeln 1 und 2 nicht patentierbar ist;
- b. die Erfindung in der Patentschrift nicht so dargelegt ist, dass der Fachmann sie ausführen kann;
- c. der Gegenstand des Patents über den Inhalt des Patentgesuchs in der für das Anmeldedatum massgebenden Fassung hinausgeht;
- d. der Patentinhaber weder der Erfinder noch dessen Rechtsnachfolger ist noch aus einem andern Rechtsgrund ein Recht auf das Patent hatte.

³ SR ...

⁴ SR 935.61

⁵ SR 0.232.01/04

⁶ SR 0.632.20

Art. 28

Die Nichtigkeitsklage steht jedermann zu, der ein Interesse nachweist, die Klage aus Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe d indessen nur dem Berechtigten.

Art. 28a (neu)

Die Wirkung des erteilten Patents gilt in dem Umfang, in dem der Patentinhaber auf das Patent verzichtet oder der Richter auf Klage hin die Nichtigkeit festgestellt hat, als vom Datum der Erteilung an aufgehoben.

C. Wirkung der Änderung im Bestand des Patents

Art. 40b (neu)

Für Erfindungen, die ein Erzeugnis oder ein Verfahren zur Diagnose beim Menschen zum Gegenstand haben, wird zur Behebung einer im Gerichts- oder Verwaltungsverfahren festgestellten wettbewerbswidrigen Praxis eine nicht ausschliessliche Lizenz erteilt.

F. Zwangslizenzen für Diagnostika

Art. 40c (neu)

¹ Jedermann kann beim Richter auf Erteilung einer nicht ausschliesslichen Lizenz klagen für die Herstellung von patentgeschützten pharmazeutischen Produkten und für deren Ausfuhr in ein Land, das keine oder ungenügende eigene Herstellungskapazitäten auf dem pharmazeutischen Gebiet hat und dessen Bevölkerung von Gesundheitsproblemen wie HIV/Aids, Tuberkulose, Malaria oder anderen Epidemien betroffen ist (begünstigtes Land).

G. Zwangslizenzen für die Ausfuhr von pharmazeutischen Produkten

² Länder, die erklärt haben, dass sie ganz oder teilweise auf die Beanspruchung einer Lizenz nach Absatz 1 verzichten, sind nach Massgabe ihrer Erklärung als begünstigtes Land einer solchen Lizenz ausgeschlossen.

³ Die Lizenz nach Absatz 1 ist auf die Herstellung derjenigen Menge des pharmazeutischen Produkts beschränkt, welche die Bedürfnisse des begünstigten Landes deckt; die gesamte Menge ist in das begünstigte Land auszuführen.

⁴ Der Inhaber der Lizenz nach Absatz 1 sorgt dafür, dass sich seine Produkte von den patentgeschützten Produkten unterscheiden.

⁵ Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen für die Erteilung von Lizenzen nach Absatz 1. Er legt insbesondere den Gegenstand, die begünstigten Länder und die Modalitäten der Lizenz sowie die zur Verhinderung einer Zweckentfremdung zu treffenden Massnahmen fest.

Art. 40d

¹ Die in den Artikeln 36–40c vorgesehenen Lizenzen werden nur unter der Voraussetzung erteilt, dass Bemühungen des Gesuchstellers um Erteilung einer vertraglichen Lizenz zu angemessenen Marktbedingungen innerhalb einer angemessenen Frist erfolglos geblieben sind. Solche Bemühungen sind nicht notwendig im Falle eines nationalen Notstandes oder bei äusserster Dringlichkeit.

H. Gemeinsame Bestimmungen zu den Artikeln 36–40c

² Umfang und Dauer der Lizenz sind auf den Zweck beschränkt, für den sie gewährt worden ist.

³ Die Lizenz kann nur zusammen mit dem Geschäftsteil, auf den sich ihre Verwertung bezieht, übertragen werden. Dies gilt auch für Unterlizenzen.

⁴ Die Lizenz wird vorwiegend für die Versorgung des inländischen Marktes erteilt. Artikel 40c bleibt vorbehalten.

⁵ Auf Antrag entzieht der Richter dem Berechtigten die Lizenz, wenn die Umstände, die zu ihrer Erteilung geführt haben, nicht mehr gegeben sind und auch nicht zu erwarten ist, dass sie erneut eintreten. Vorbehalten bleibt ein angemessener Schutz der rechtmässigen Interessen des Berechtigten.

⁶ Der Inhaber des Patents hat das Recht auf eine angemessene Vergütung. Bei der Bemessung werden die Umstände des Einzelfalles und der wirtschaftliche Wert der Lizenz berücksichtigt.

⁷ Der Richter entscheidet über Erteilung und Entzug der Lizenz, über deren Umfang und Dauer sowie über die zu leistende Vergütung.

Art. 46a Abs. 2 erster Satz sowie Abs. 4 Bst. e und g

² Er muss den Antrag innerhalb von zwei Monaten seit dem Zugang der Benachrichtigung des Instituts über das Fristversäumnis einreichen, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der versäumten Frist. ...

⁴ Die Weiterbehandlung ist ausgeschlossen beim Versäumen:

e. und g. *Aufgehoben*

Art. 49 Randtitel und Abs. 2 Bst. f (neu)

² Das Patentgesuch muss enthalten:

- f. im Fall der Beanspruchung einer Nukleotidsequenz oder einer Sequenz oder Teilsequenz eines Gens eine konkrete Beschreibung der von ihr erfüllten Funktion.

Art. 49a (neu)

¹ Bei Erfindungen, die genetische Ressourcen oder traditionelles Wissen betreffen, muss das Patentgesuch Angaben enthalten über die Quelle:

- a. der genetischen Ressource, zu welcher der Erfinder oder der Patentbewerber Zugang hatte, sofern die Erfindung direkt auf dieser Ressource basiert;
- b. von traditionellem Wissen indigener oder lokaler Gemeinschaften über genetische Ressourcen, zu dem der Erfinder oder der Patentbewerber Zugang hatte, sofern die Erfindung direkt auf diesem Wissen basiert.

² Ist die Quelle weder dem Erfinder noch dem Patentbewerber bekannt, so muss der Patentbewerber dies mit einer schriftlichen Erklärung bestätigen.

A. Form der
Anmeldung
I. Im Allge-
meinen

II. Angabe der
Quelle

Art. 50 Randtitel

B. Offenbarung
der Erfindung
I. Im Allge-
meinen

Art. 50a (neu)

¹ Kann eine Erfindung, welche die Herstellung oder Verwendung biologischen Materials betrifft, nicht ausreichend dargelegt werden, so ist die Darlegung durch die Hinterlegung einer Probe des biologischen Materials und, in der Beschreibung, durch Angaben über die wesentlichen Merkmale des biologischen Materials sowie einen Hinweis auf die Hinterlegung zu vervollständigen.

II. Biologisches
Material

² Kann bei einer Erfindung, die biologisches Material als Erzeugnis betrifft, die Herstellung nicht ausreichend dargelegt werden, so ist die Darlegung durch die Hinterlegung einer Probe des biologischen Materials und, in der Beschreibung, durch einen Hinweis auf die Hinterlegung zu vervollständigen oder zu ersetzen.

³ Die Erfindung gilt nur dann als im Sinne von Artikel 50 offenbart, wenn die Probe des biologischen Materials spätestens am Anmeldedatum bei einer anerkannten Hinterlegungsstelle hinterlegt worden ist und das Patentgesuch in seiner ursprünglich eingereichten Fassung Angaben zum biologischen Material und den Hinweis auf die Hinterlegung enthält.

⁴ Der Bundesrat regelt im Einzelnen die Anforderungen an die Hinterlegung, an die Angaben zum biologischen Material und an den Hinweis auf die Hinterlegung sowie den Zugang zu den hinterlegten Proben.

Art. 56 Randtitel, Abs. 1 und 3

¹ Als Anmeldedatum gilt der Tag, an dem der letzte der folgenden Bestandteile eingereicht wird:

E. Anmelde-
datum
I. Im Allge-
meinen

- a. eine ausdrückliche oder stillschweigende Angabe, dass die Bestandteile eine Anmeldung begründen sollen;
- b. Angaben, anhand deren die Identität des Patentbewerbers festgestellt werden kann;
- c. ein Bestandteil, der dem Aussehen nach als Beschreibung angesehen werden kann.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Sprache, in der die Bestandteile nach Absatz 1 einzureichen sind, das Anmeldedatum, falls ein fehlender Teil der Beschreibung oder eine fehlende Zeichnung nachgereicht wird, sowie den Ersatz der Beschreibung und der Zeichnungen durch den Verweis auf ein früher eingereichtes Patentgesuch.

Art. 58

¹ Dem Patentbewerber ist bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens mindestens einmal Gelegenheit zu geben, die technischen Unterlagen zu ändern.

F. Änderung der
technischen
Unterlagen

² Die technischen Unterlagen dürfen nicht so geändert werden, dass der Gegenstand des geänderten Patentgesuchs über den Inhalt der ursprünglich eingereichten Unterlagen hinausgeht.

Art. 58a (neu)

G. Veröffentlichung von Patentgesuchen

¹ Das Institut veröffentlicht Patentgesuche nach Ablauf von 18 Monaten seit dem Anmelde- oder dem Prioritätsdatum.

² Die Veröffentlichung enthält die Beschreibung, die Patentansprüche und gegebenenfalls die Zeichnungen jeweils in der ursprünglich eingereichten Fassung, ferner die Zusammenfassung, sofern diese vor Abschluss der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung vorliegt, und gegebenenfalls den Bericht über den Stand der Technik nach Artikel 59 Absatz 5.

Art. 59 Abs. 1, 5 (neu) und 6 (neu)

¹ Entspricht der Gegenstand des Patentgesuchs den Artikeln 1 und 2 nicht oder bloss teilweise, so teilt das Institut dies dem Patentbewerber unter Angabe der Gründe mit und setzt ihm eine Frist zur Stellungnahme.

⁵ Der Gesuchsteller kann während sechs Monaten nach dem Anmeldedatum beantragen, dass das Institut einen Bericht über den Stand der Technik erstellt.

⁶ Ist kein Bericht nach Absatz 5 erstellt worden, so kann jede Person, die ein schutzwürdiges Interesse hat, nach der Veröffentlichung des Patentgesuchs gegen Zahlung einer Gebühr beantragen, dass das Institut einen Bericht über den Stand der Technik erstellt.

Art. 59b

Aufgehoben

Art. 59c Randtitel

C. Rechtsmittel
I. Beschwerde

Art. 59d

II. Einspruch

¹ Innerhalb von neun Monaten nach der Veröffentlichung der Eintragung in das Patentregister kann jede Person beim Institut gegen ein von diesem erteiltes Patent Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen und zu begründen.

² Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass der Gegenstand des Patents nach Artikel 2 Absatz 3 von der Patentierung ausgeschlossen ist.

³ Heisst das Institut den Einspruch ganz oder teilweise gut, so kann es das Patent widerrufen oder in geändertem Umfang aufrechterhalten. Der Einspruchsentscheid unterliegt der Beschwerde an die Rekurskommission.

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, namentlich das Verfahren.

Gliederungstitel vor Art. 60

Betrifft nur das Französische

Art. 60 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 61 Abs. 1 und 2

¹ Das Institut veröffentlicht:

- a. das Patentgesuch mit den in Artikel 58a Absatz 2 aufgeführten Angaben;
- b. die Eintragung des Patentbesitzes ins Patentregister, mit den in Artikel 60 Absatz 1^{bis} aufgeführten Angaben;
- c. die Löschung des Patentbesitzes im Patentregister;
- d. die im Register eingetragenen Änderungen im Bestand des Patentbesitzes und im Recht am Patent.

² *Aufgehoben*

Art. 62

Aufgehoben

Art. 63 Randtitel und Abs. 1

¹ Das Institut gibt für jedes Patent eine Patentschrift heraus.

Art. 63a

Aufgehoben

II. Patentschrift

Art. 65

¹ Nach der Veröffentlichung des Patentgesuchs darf jedermann in das Aktenheft Einsicht nehmen. Der Bundesrat darf das Einsichtsrecht nur einschränken, wenn Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse oder andere überwiegende Interessen entgegenstehen.

D. Akteneinsicht

² Der Bundesrat regelt, in welchen Fällen vor der Veröffentlichung des Patentgesuchs Einsicht in das Aktenheft gewährt wird. Er regelt insbesondere auch die Einsichtnahme in Patentgesuchen, die vor deren Veröffentlichung zurückgewiesen oder zurückgenommen wurden.

Art. 66 Bst. b

Gemäss den nachfolgenden Bestimmungen kann zivil- und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden:

- b. wer sich weigert, der zuständigen Behörde Herkunft und Menge der in seinem Besitz befindlichen, widerrechtlich hergestellten Erzeugnisse anzugeben und Adressaten sowie Ausmass einer Weitergabe an gewerbliche Abnehmer zu nennen;

Art. 70a (neu)

F. Mitteilung des Urteils

Die Gerichte stellen rechtskräftige Urteile dem Institut in vollständiger Ausfertigung unentgeltlich zu.

Art. 71 Randtitel

G. Verbot der Stufenklagen

Art. 72 Abs. 2

² *Aufgehoben*

Art. 73 Abs. 3 und 4

³ Die Schadenersatzklage kann erst nach Erteilung des Patents aufgehoben werden; mit ihr kann aber der Schaden geltend gemacht werden, den der Beklagte verursacht hat, seit er vom Inhalt des Patentgesuches Kenntnis erlangt hatte, spätestens jedoch seit dessen Veröffentlichung.

⁴ *Aufgehoben*

Art. 75

D. Klagebefugnis von Lizenznehmern

¹ Wer über eine ausschliessliche Lizenz verfügt, ist unabhängig von der Eintragung der Lizenz im Register selbständig zur Klage nach Artikel 72 oder 73 berechtigt, sofern dies im Lizenzvertrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden ist.

² Alle Lizenznehmer können einer Klage nach Artikel 73 beitreten, um ihren eigenen Schaden geltend zu machen.

Art. 76

E. Bundespatentgericht

¹ Für die in diesem Gesetz vorgesehenen Zivilklagen und vorsorglichen Massnahmen ist das Bundespatentgericht ausschliesslich zuständig.

² Hängt ein Anspruch aus diesem Gesetz eng mit anderen zivilrechtlichen Ansprüchen zusammen, so können diese miteinander beim Bundespatentgericht geltend gemacht und von diesem beurteilt werden.

³ Die Berufung an das Bundesgericht ist unabhängig vom Streitwert zulässig.

Art. 77 Abs. 5 (neu)

⁵ Artikel 75 Absatz 1 gilt sinngemäss.

Art. 81a (neu)

¹ Wer vorsätzlich falsche Angaben nach Artikel 49a macht, wird mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.

II. Falsche Angaben über die Quelle

² Der Richter kann die Veröffentlichung des Urteils anordnen.

Art. 82 Randtitel

III. Patentberührung

Art. 86 Abs. 1

¹ Erhebt der Angeschuldigte die Einrede der Nichtigkeit des Patentbesitzes, so kann ihm der Richter eine angemessene Frist zur Anhebung der Nichtigkeitsklage unter geeigneter Androhung für den Säumnisfall ansetzen; ist das Patent nicht auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit geprüft worden und hat der Richter Zweifel an der Gültigkeit des Patents, oder hat der Angeschuldigte Umstände glaubhaft gemacht, welche die Nichtigkeitseinrede als begründet erscheinen lassen, so kann der Richter dem Verletzten eine angemessene Frist zur Anhebung der Klage auf Feststellung der Rechtsbeständigkeit des Patentbesitzes, ebenfalls unter geeigneter Androhung für den Säumnisfall, ansetzen.

Gliederungstitel vor Art. 86a

4. Abschnitt: Hilfeleistung der Zollverwaltung

Art. 86a (neu)

¹ Die Zollverwaltung ist ermächtigt, den Patentinhaber, sofern dieser bekannt ist, zu benachrichtigen, wenn offensichtlich ist, dass die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren bevorsteht, die ein in der Schweiz gültiges Patent verletzen.

A. Anzeige offensichtlich widerrechtlicher Waren

² In diesem Fall ist die Zollverwaltung ermächtigt, die Waren während drei Arbeitstagen zurückzuhalten, damit der Patentinhaber einen Antrag nach Artikel 86b stellen kann.

B. Antrag auf
Hilfeleistung

Art. 86b (neu)

¹ Hat der Patentinhaber oder der klageberechtigte Lizenznehmer konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren bevorsteht, die ein in der Schweiz gültiges Patent verletzen, so kann er der Zollverwaltung schriftlich beantragen, die Freigabe der Waren zu verweigern.

² Der Antragsteller muss alle ihm zur Verfügung stehenden Angaben machen, die für den Entscheid der Zollverwaltung erforderlich sind; dazu gehört eine genaue Beschreibung der Waren.

³ Die Zollverwaltung entscheidet endgültig über den Antrag. Sie kann eine Gebühr zur Deckung der Verwaltungskosten erheben.

C. Zurückbe-
haltung der
Waren

Art. 86c (neu)

¹ Hat die Zollverwaltung auf Grund eines Antrags nach Artikel 86b Absatz 1 den begründeten Verdacht, dass eine zur Ein-, Aus- oder Durchfuhr bestimmte Ware ein in der Schweiz gültiges Patent verletzt, so teilt sie dies dem Antragsteller und dem Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Ware mit.

² Die Zollverwaltung behält die Ware bis höchstens zehn Arbeitstage vom Zeitpunkt der Mitteilung nach Absatz 1 an zurück, damit der Antragsteller vorsorgliche Massnahmen erwirken kann.

³ In begründeten Fällen kann die Zollverwaltung die Ware während höchstens zehn weiteren Arbeitstagen zurückbehalten.

D. Proben oder
Muster

Art. 86d (neu)

¹ Während des Zurückbehaltens der Ware ist die Zollverwaltung ermächtigt, dem Antragsteller auf Antrag Proben oder Muster zur Prüfung zu übergeben oder zuzusenden.

² Die Proben oder Muster werden auf Kosten des Antragstellers entnommen und versandt.

³ Sie müssen nach erfolgter Prüfung, soweit sinnvoll, zurückgegeben werden. Verbleiben Proben oder Muster beim Antragsteller, so unterliegen sie den Bestimmungen der Zollgesetzgebung.

E. Antrag auf
Vernichtung der
Ware
I. Verfahren

Art. 86e (neu)

¹ Zusammen mit dem Antrag nach Artikel 86b Absatz 1 kann der Antragsteller der Zollverwaltung schriftlich beantragen, die Ware zu vernichten.

² Wird ein Antrag auf Vernichtung gestellt, so teilt die Zollverwaltung dies dem Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Ware im Rahmen der Mitteilung nach Artikel 86c Absatz 1 mit.

³ Der Antrag auf Vernichtung führt nicht dazu, dass die Fristen nach Artikel 86c Absätze 2 und 3 zur Erwirkung vorsorglicher Massnahmen verlängert werden.

Art. 86f (neu)

- ¹ Für die Vernichtung der Ware ist die Zustimmung des Anmelders, Besitzers oder Eigentümers erforderlich. II. Ausdrückliche Zustimmung
- ² Stimmt der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Ware der Vernichtung schriftlich zu und erweist sich die Vernichtung später als unbegründet, so entstehen gegenüber dem Antragsteller keine Ansprüche auf Ersatz des daraus entstandenen Schadens.

Art. 86g (neu)

- ¹ Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer die Vernichtung nicht innerhalb der Fristen von Artikel 86c Absätze 2 und 3 ausdrücklich ablehnt. III. Stillschweigende Zustimmung
- ² Erweist sich die Vernichtung der Ware als unbegründet, so haftet ausschliesslich der Antragsteller für den entstandenen Schaden.
- ³ Vor der Vernichtung entnimmt die Zollverwaltung Proben oder Muster und bewahrt sie als Beweismittel auf für allfällige Klagen auf Schadenersatz nach Absatz 2.

Art. 86h (neu)

- ¹ Die Vernichtung der Ware erfolgt auf Kosten des Antragstellers. IV. Kosten
- ² Über die Kosten für die Entnahme und Aufbewahrung von Proben und Mustern nach Artikel 86g Absatz 3 entscheidet das Gericht im Rahmen des Hauptprozesses nach Artikel 86g Absatz 2.

Art. 86i (neu)

- ¹ Ist durch das Zurückbehalten der Ware ein Schaden zu befürchten, so kann die Zollverwaltung das Zurückbehalten von einer angemessenen Sicherheitsleistung des Antragstellers abhängig machen. G. Sicherheitsleistung und Schadenersatz
- ² Der Antragsteller muss den Schaden, der durch das Zurückbehalten der Ware und die Entnahme von Proben oder Mustern entstanden ist, ersetzen, wenn vorsorgliche Massnahmen nicht angeordnet werden oder sich als unbegründet erweisen.

Vierter Titel (Art. 87–90, 96–101, 104–106a)

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 110

2. Abschnitt:

Wirkungen der europäischen Patentanmeldung und des europäischen Patents und Änderungen im Bestand des europäischen Patents

Art. 110 Randtitel

A. Grundsatz
I. Wirkungen

II. Änderungen
im Bestand des
Patents

Art. 110a (neu)

Eine Änderung im Bestand des europäischen Patents durch ein rechtskräftiges Urteil in einem Verfahren vor dem Europäischen Patentamt hat dieselbe Wirkung wie ein solches Urteil in einem Verfahren in der Schweiz.

Art. 112–116

Aufgehoben

Art. 121 Abs. 1 Bst. a und c sowie Abs. 2

¹ Die europäische Patentanmeldung kann in ein schweizerisches Patentgesuch umgewandelt werden:

- a. im Falle von Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe a des Europäischen Patentübereinkommens;
- c. *Aufgehoben*

² *Aufgehoben*

Art. 127

B. Verfahrensregeln
I. Beschränkung
des Teilverzichts

Ein teilweiser Verzicht auf das europäische Patent kann nicht beantragt werden, solange beim Europäischen Patentamt gegen dieses Patent ein Einspruch möglich oder über einen Einspruch, eine Beschränkung oder einen Widerruf noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist.

Art. 128

II. Aussetzen des
Verfahrens
a. Zivilrechts-
streitigkeiten

Der Richter kann das Verfahren, insbesondere das Urteil aussetzen, wenn:

- a. über eine Beschränkung, einen Widerruf oder einen Antrag auf Überprüfung des europäischen Patents noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist; oder
- b. die Gültigkeit des europäischen Patents streitig ist und eine Partei nachweist, dass beim Europäischen Patentamt ein Einspruch noch möglich oder über einen Einspruch noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist.

Art. 138

C. Formerfordernisse

Der Anmelder hat dem Institut innerhalb von 30 Monaten nach dem Anmelde- oder dem Prioritätsdatum:

- a. den Erfinder schriftlich zu nennen;
- b. Angaben über die Quelle zu machen (Art. 49a);
- c. die Anmeldegebühr zu bezahlen;

- d. eine Übersetzung in eine schweizerische Amtssprache einzureichen, sofern die internationale Anmeldung nicht in einer solchen Sprache abgefasst ist.

Art. 139

Aufgehoben

Art. 140h Abs. 2 und 3

² Die Jahresgebühren sind für die gesamte Laufzeit des Zertifikats auf einmal und im Voraus zu bezahlen.

³ *Aufgehoben*

Art. 142

Patente, die beim Inkrafttreten der Änderung vom *[Datum der Verabschiedung durch die Bundesversammlung]* dieses Gesetzes noch nicht erloschen sind, unterstehen von diesem Zeitpunkt an dem neuen Recht.

B. Übergang vom alten zum neuen Recht
I. Patente

Art. 143

¹ Patentgesuche, die beim Inkrafttreten der Änderung vom *[Datum der Verabschiedung durch die Bundesversammlung]* dieses Gesetzes hängig sind, unterstehen von diesem Zeitpunkt an dem neuen Recht.

II. Patentgesuche

² Jedoch richten sich weiterhin nach altem Recht:

- a. die Ausstellungsimmunität;
- b. die Patentierbarkeit, wenn die Voraussetzungen dafür nach altem Recht günstiger sind.

Art. 144

Aufgehoben

Art. 145 Abs. 2 (neu)

² Die Artikel 73a und 77 Absatz 5 sind nur auf Lizenzverträge anwendbar, die nach Inkrafttreten der Änderung vom *[Datum der Verabschiedung durch die Bundesversammlung]* dieses Gesetzes abgeschlossen oder verlängert worden sind.

Art. 148 (neu)

¹ Für europäische Patente, die nicht in einer schweizerischen Amtssprache veröffentlicht werden, braucht keine Übersetzung der Patentschrift nach Artikel 113 Absatz 1 eingereicht zu werden, wenn die Veröffentlichung des Hinweises auf die Patenterteilung im Europäischen Patentblatt oder, im Falle der Aufrechterhaltung des Patents mit geändertem Umfang, die Veröffentlichung des Hinweises auf die Entscheidung über einen Einspruch weniger als drei Monate vor Inkrafttreten der

D. Vorbehalt von Übersetzungen und verbindliche Sprachen

Änderung vom *[Datum der Verabschiedung durch die Bundesversammlung]* dieses Gesetzes erfolgt.

² Die Artikel 114 und 116 sind auch nach Inkrafttreten der Änderung vom *[Datum der Verabschiedung durch die Bundesversammlung]* dieses Gesetzes auf Übersetzungen anwendbar, die nach Artikel 112 entweder dem Beklagten zugestellt oder der Öffentlichkeit durch Vermittlung des Instituts zugänglich gemacht oder nach Artikel 113 dem Institut eingereicht wurden.

II

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Änderung bisherigen Rechts

Die nachfolgenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Urheberrechtsgesetz vom 9. Oktober 1992⁷

Art. 62 Abs. 1 Bst. c und Abs. 3 (neu)

¹ Wer in seinem Urheber- oder verwandten Schutzrecht verletzt oder gefährdet wird, kann vom Gericht verlangen:

- c. die beklagte Partei zu verpflichten, Herkunft und Menge der in ihrem Besitz befindlichen, widerrechtlich hergestellten oder in Verkehr gebrachten Gegenstände anzugeben und Adressaten sowie Ausmass einer Weitergabe an gewerbliche Abnehmer und Abnehmerinnen zu nennen.

³ Wer über eine ausschliessliche Lizenz verfügt, ist selbständig zur Klage berechtigt, sofern dies im Lizenzvertrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden ist. Alle Lizenznehmer und Lizenznehmerinnen können einer Verletzungsklage beitreten, um ihren eigenen Schaden geltend zu machen.

Art. 63 Abs. 1

¹ Das Gericht kann die Einziehung und Verwertung oder Vernichtung der widerrechtlich hergestellten Gegenstände oder der vorwiegend zu ihrer Herstellung dienenden Einrichtungen, Geräte und sonstigen Mittel anordnen.

Art. 65 Abs. 5 (neu)

⁵ Artikel 62 Absatz 3 gilt sinngemäss.

Art. 66a (neu) Mitteilung von Urteilen

Die Gerichte stellen rechtskräftige Urteile dem Institut in vollständiger Ausfertigung unentgeltlich zu.

Art. 67 Abs. 1 Bst. k

¹ Auf Antrag der in ihren Rechten verletzten Person wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bestraft, wer vorsätzlich und unrechtmässig:

- k. sich weigert, der zuständigen Behörde Herkunft und Menge der in seinem Besitz befindlichen, widerrechtlich hergestellten oder in Verkehr gebrachten Gegenstände anzugeben und Adressaten sowie Ausmass einer Weitergabe an gewerbliche Abnehmer und Abnehmerinnen zu nennen;

⁷ SR 231.1

Art. 75 Anzeige offensichtlich widerrechtlicher Waren

¹ Die Zollverwaltung ist ermächtigt, die Inhaber oder Inhaberinnen der Urheber- oder der verwandten Schutzrechte, sofern diese bekannt sind, sowie die zugelassenen Verwertungsgesellschaften, zu benachrichtigen, wenn offensichtlich ist, dass die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren bevorsteht, deren Verbreitung gegen die in der Schweiz geltende Gesetzgebung über das Urheberrecht oder die verwandten Schutzrechte verstösst.

² In diesem Fall ist die Zollverwaltung ermächtigt, die Waren während drei Arbeitstagen zurückzuhalten, damit die Inhaber oder Inhaberinnen der Urheber- oder der verwandten Schutzrechte einen Antrag nach Artikel 76 stellen können.

Art. 76 Abs. 1 und 3

¹ Haben Inhaber und Inhaberinnen oder klageberechtigte Lizenznehmer und Lizenznehmerinnen von Urheber- oder von verwandten Schutzrechten oder eine zugelassene Verwertungsgesellschaft konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren bevorsteht, deren Verbreitung gegen die in der Schweiz geltende Gesetzgebung über das Urheberrecht oder die verwandten Schutzrechte verstösst, so können sie bei der Zollverwaltung schriftlich beantragen, die Freigabe der Waren zu verweigern.

³ Die Zollverwaltung entscheidet endgültig über den Antrag. Sie kann eine Gebühr zur Deckung der Verwaltungskosten erheben.

Art. 77 Zurückbehalten von Waren

¹ Hat die Zollverwaltung auf Grund eines Antrags nach Artikel 76 Absatz 1 den begründeten Verdacht, dass die Ein-, Aus- oder Durchfuhr einer Ware gegen die in der Schweiz geltende Gesetzgebung über das Urheberrecht oder die verwandten Schutzrechte verstösst, so teilt sie dies dem Antragsteller oder der Antragstellerin und dem Anmelder, Besitzer oder Eigentümer beziehungsweise der Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin der Ware mit.

² Die Zollverwaltung behält die Ware bis höchstens zehn Arbeitstage vom Zeitpunkt der Mitteilung nach Absatz 1 an zurück, damit der Antragsteller oder die Antragstellerin vorsorgliche Massnahmen erwirken kann.

³ In begründeten Fällen kann die Zollverwaltung die Waren während höchstens zehn weiteren Arbeitstagen zurückbehalten.

Artikel 77a (neu) Proben oder Muster

¹ Während des Zurückhaltens der Ware ist die Zollverwaltung ermächtigt, dem Antragsteller oder der Antragstellerin auf Antrag Proben oder Muster zur Prüfung zu übergeben oder zuzusenden.

² Die Proben oder Muster werden auf Kosten des Antragstellers oder der Antragstellerin entnommen und versandt.

³ Sie müssen nach erfolgter Prüfung, soweit sinnvoll, zurückgegeben werden. Verbleiben Proben oder Muster beim Antragsteller oder bei der Antragstellerin, so unterliegen sie den Bestimmungen der Zollgesetzgebung.

Art. 77b (neu) Antrag auf Vernichtung der Ware

¹ Zusammen mit dem Antrag nach Artikel 76 Absatz 1 kann der Antragsteller oder die Antragstellerin der Zollverwaltung schriftlich beantragen, die Ware zu vernichten.

² Wird ein Antrag auf Vernichtung gestellt, so teilt die Zollverwaltung dies dem Anmelder, Besitzer oder Eigentümer beziehungsweise der Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin der Ware im Rahmen der Mitteilung nach Artikel 77 Absatz 1 mit.

³ Der Antrag auf Vernichtung führt nicht dazu, dass die Fristen nach Artikel 77 Absätze 2 und 3 zur Erwirkung vorsorglicher Massnahmen verlängert werden.

Art. 77c (neu) Ausdrückliche Zustimmung zur Vernichtung

¹ Für die Vernichtung der Ware ist die Zustimmung des Anmelders, Besitzers oder Eigentümers beziehungsweise der Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin erforderlich.

² Stimmt der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer beziehungsweise die Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin der Ware der Vernichtung schriftlich zu und erweist sich die Vernichtung später als unbegründet, so entstehen gegenüber dem Antragsteller oder der Antragstellerin keine Ansprüche auf Ersatz des daraus entstandenen Schadens.

Art. 77d (neu) Stillschweigende Zustimmung zur Vernichtung

¹ Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer beziehungsweise die Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin die Vernichtung nicht innerhalb der Fristen von Artikel 77 Absätze 2 und 3 ausdrücklich ablehnt.

² Erweist sich die Vernichtung der Ware als unbegründet, so haftet ausschliesslich der Antragsteller oder die Antragstellerin für den entstandenen Schaden.

³ Vor der Vernichtung entnimmt die Zollverwaltung Proben oder Muster und bewahrt sie als Beweismittel auf für allfällige Klagen auf Schadenersatz nach Absatz 2.

Art. 77e (neu) Kosten der Vernichtung

¹ Die Vernichtung der Ware erfolgt auf Kosten des Antragstellers oder der Antragstellerin.

² Über die Kosten für die Entnahme und Aufbewahrung von Proben und Mustern nach Artikel 77d Absatz 3 entscheidet das Gericht im Rahmen des Hauptprozesses nach Artikel 77d Absatz 2.

Art. 77f (neu) Sicherheitsleistung und Schadenersatz

¹ Ist durch das Zurückbehalten der Ware ein Schaden zu befürchten, so kann die Zollverwaltung das Zurückbehalten von einer angemessenen Sicherheitsleistung des Antragstellers oder der Antragstellerin abhängig machen.

² Der Antragsteller oder die Antragstellerin muss den Schaden, der durch das Zurückbehalten der Ware und die Entnahme von Proben oder Mustern entstanden ist, ersetzen, wenn vorsorgliche Massnahmen nicht angeordnet werden oder sich als unbegründet erweisen.

Art. 81a (neu) Klagebefugnis von Lizenznehmern

Die Artikel 62 Absatz 3 und 65 Absatz 5 sind nur auf Lizenzverträge anwendbar, die nach Inkrafttreten der Änderung vom [Datum der Verabschiedung durch die Bundesversammlung] dieses Gesetzes abgeschlossen oder verlängert worden sind.

2. Topographiengesetz vom 9. Oktober 1992⁸

Art. 5 Nutzungsrechte

¹ Der Hersteller oder die Herstellerin hat das ausschliessliche Recht:

- a die Topographie nachzubilden, gleichviel mit welchen Mitteln oder in welcher Form;
- b die Topographie oder nachgebildete Ausführungen der Topographie in Verkehr zu bringen, anzubieten, zu veräussern, zu vermieten, zu verleihen oder sonstwie zu verbreiten oder zu diesen Zwecken ein-, aus- oder durchzuführen.

² Die Durchfuhr kann nicht verboten werden, soweit der Hersteller oder die Herstellerin die Einfuhr in das Bestimmungsland nicht verbieten kann.

Art. 12 Hilfeleistung durch die Zollverwaltung

Die Hilfeleistung durch die Zollverwaltung richtet sich nach den Artikeln 75–77f des Urheberrechtsgesetzes vom 9. Oktober 1992⁹.

3. Markenschutzgesetz vom 28. August 1992¹⁰

Art. 13 Abs. 2 Bst. d und Abs. 2^{bis} (neu) und 3

² Der Markeninhaber kann anderen verbieten, ein Zeichen zu gebrauchen, das nach Artikel 3 Absatz 1 vom Markenschutz ausgeschlossen ist, so insbesondere:

- d. unter dem Zeichen Waren ein-, aus- oder durchzuführen;

⁸ SR 231.2

⁹ SR 231.1

¹⁰ SR 232.11

^{2bis} Die Durchfuhr kann nicht verboten werden, soweit der Markeninhaber die Einfuhr in das Bestimmungsland nicht verbieten kann.

³ Die Ansprüche nach diesem Artikel stehen dem Markeninhaber auch gegenüber Nutzungsberechtigten nach Artikel 4 zu.

Art. 41 Abs. 1 erster Satz und Abs. 4 Bst. d (neu)

¹ Versäumt der Hinterleger oder der Rechtsinhaber eine Frist, die gegenüber dem Institut einzuhalten ist, so kann er bei diesem schriftlich die Weiterbehandlung beantragen. ...

⁴ Die Weiterbehandlung ist ausgeschlossen bei Versäumnis:

- d. der Frist für die Einreichung des Verlängerungsantrags nach Artikel 10 Absatz 3.

Art. 53 Abs. 3 und 4 (neu)

³ Wird die Übertragung verfügt, so fallen die inzwischen Dritten eingeräumten Lizenzen oder anderen Rechte dahin; diese Dritten haben jedoch, wenn sie in gutem Glauben die Marke im Inland gewerbsmässig benützt oder besondere Anstalten dazu getroffen haben, Anspruch auf Erteilung einer nicht ausschliesslichen Lizenz.

⁴ Vorbehalten bleiben alle Schadenersatzansprüche.

Art. 54 Mitteilung von Urteilen

Die Gerichte stellen rechtskräftige Urteile dem Institut in vollständiger Ausfertigung unentgeltlich zu.

Art. 55 Abs. 1 Bst. c und Abs. 4 (neu)

¹ Wer in seinem Recht an der Marke oder an einer Herkunftsangabe verletzt oder gefährdet wird, kann vom Richter verlangen:

- c. den Beklagten zu verpflichten, Herkunft und Menge der in seinem Besitz befindlichen, widerrechtlich mit der Marke oder der Herkunftsangabe versehenen Gegenstände anzugeben und Adressaten sowie Ausmass einer Weitergabe an gewerbliche Abnehmer zu nennen.

⁴ Wer über eine ausschliessliche Lizenz verfügt, ist unabhängig von der Eintragung der Lizenz im Register selbständig zur Klage berechtigt, sofern dies im Lizenzvertrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden ist. Alle Lizenznehmer können einer Verletzungsklage beitreten, um ihren eigenen Schaden geltend zu machen.

Art. 57 Abs. 1

¹ Der Richter kann die Einziehung von Gegenständen, die widerrechtlich mit einer Marke oder einer Herkunftsangabe versehen sind, oder der vorwiegend zu ihrer Herstellung dienenden Einrichtungen, Geräte und sonstigen Mittel anordnen.

Art. 59 Abs. 5 (neu)

⁵ Artikel 55 Absatz 4 gilt sinngemäss.

Art. 61 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2

¹ Auf Antrag des Verletzten wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich das Markenrecht eines anderen verletzt, indem er:

- b. unter der angemassen, nachgemachten oder nachgeahmten Marke Waren in Verkehr setzt oder Dienstleistungen erbringt, solche Waren oder Dienstleistungen anbietet, ein-, aus- oder durchführt oder für sie wirbt.

² Ebenso wird auf Antrag des Verletzten bestraft, wer sich weigert, die Herkunft und Menge der in seinem Besitz befindlichen, widerrechtlich mit der Marke versehenen Gegenstände anzugeben und Adressaten sowie Ausmass einer Weitergabe an gewerbliche Abnehmer zu nennen.

Art. 62 Abs. 3

³ Wer Waren, von denen er weiss, dass sie zur Täuschung im geschäftlichen Verkehr dienen sollen, ein-, aus-, durchführt oder lagert, wird auf Antrag des Verletzten mit Haft oder mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.

Art. 70 **Anzeige offensichtlich widerrechtlicher Waren**

¹ Die Zollverwaltung ist ermächtigt, den Markeninhaber, den an einer Herkunftsangabe Berechtigten oder einen nach Artikel 56 klageberechtigten Berufs- oder Wirtschaftsverband, sofern diese bekannt sind, zu benachrichtigen, wenn offensichtlich ist, dass die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von widerrechtlich mit einer Marke oder einer Herkunftsangabe versehenen Waren bevorsteht.

² In diesem Fall ist die Zollverwaltung ermächtigt, die Waren während drei Arbeitstagen zurückzuhalten, damit der Markeninhaber, der an einer Herkunftsangabe Berechtigte oder ein nach Artikel 56 klageberechtigter Berufs- oder Wirtschaftsverband einen Antrag nach Artikel 71 stellen kann.

Art. 71 Abs. 1

¹ Hat der Markeninhaber, der klageberechtigte Lizenznehmer, der an einer Herkunftsangabe Berechtigte oder ein nach Artikel 56 klageberechtigter Berufs- oder Wirtschaftsverband konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von widerrechtlich mit einer Marke oder einer Herkunftsangabe versehenen Waren bevorsteht, so kann er der Zollverwaltung schriftlich beantragen, die Freigabe der Waren zu verweigern.

Art. 72

¹ Hat die Zollverwaltung auf Grund eines Antrags nach Artikel 71 Absatz 1 den begründeten Verdacht, dass eine zur Ein-, Aus- oder Durchfuhr bestimmte Ware

widerrechtlich mit einer Marke oder einer Herkunftsangabe versehen ist, so teilt sie dies dem Antragsteller und dem Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Ware mit.

² Die Zollverwaltung behält die Ware bis höchstens zehn Arbeitstage vom Zeitpunkt der Mitteilung nach Absatz 1 an zurück, damit der Antragsteller vorsorgliche Massnahmen erwirken kann.

³ In begründeten Fällen kann die Zollverwaltung die Ware während höchstens zehn weiteren Arbeitstagen zurückbehalten.

Art. 72a (neu) Proben oder Muster

¹ Während des Zurückbehaltens der Ware ist die Zollverwaltung ermächtigt, dem Antragsteller auf Antrag Proben oder Muster zur Prüfung zu übergeben oder zuzusenden.

² Die Proben oder Muster werden auf Kosten des Antragstellers entnommen und versandt.

³ Sie müssen nach erfolgter Prüfung, soweit sinnvoll, zurückgegeben werden. Verbleiben Proben oder Muster beim Antragsteller, so unterliegen sie den Bestimmungen der Zollgesetzgebung.

Art. 72b (neu) Antrag auf Vernichtung der Ware

¹ Zusammen mit dem Antrag nach Artikel 71 Absatz 1 kann der Antragsteller der Zollverwaltung schriftlich beantragen, die Ware zu vernichten.

² Wird ein Antrag auf Vernichtung gestellt, so teilt die Zollverwaltung dies dem Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Ware im Rahmen der Mitteilung nach Artikel 72 Absatz 1 mit.

³ Der Antrag auf Vernichtung führt zu keiner Verlängerung der Fristen nach Artikel 72 Absätze 2 und 3 zur Erwirkung vorsorglicher Massnahmen.

Art. 72c (neu) Ausdrückliche Zustimmung zur Vernichtung

¹ Für die Vernichtung der Ware ist die Zustimmung des Anmelders, Besitzers oder Eigentümers erforderlich.

² Stimmt der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Ware der Vernichtung schriftlich zu und erweist sich die Vernichtung später als unbegründet, so entstehen gegenüber dem Antragsteller keine Ansprüche auf Ersatz des daraus entstandenen Schadens.

Art. 72d (neu) Stillschweigende Zustimmung zur Vernichtung

¹ Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer die Vernichtung nicht innerhalb der Fristen von Artikel 72 Absätze 2 und 3 ausdrücklich ablehnt.

² Erweist sich die Vernichtung der Ware als unbegründet, so haftet ausschliesslich der Antragsteller für den entstandenen Schaden.

³ Vor der Vernichtung entnimmt die Zollverwaltung Proben oder Muster und bewahrt sie als Beweismittel auf für allfällige Klagen auf Schadenersatz nach Absatz 2.

Art. 72e (neu) Kosten der Vernichtung

¹ Die Vernichtung der Ware erfolgt auf Kosten des Antragstellers.

² Über die Kosten für die Entnahme und Aufbewahrung von Proben und Mustern nach Artikel 72d Absatz 3 entscheidet das Gericht im Rahmen des Hauptprozesses nach Artikel 72d Absatz 2.

Art. 72f (neu) Sicherheitsleistung und Schadenersatz

¹ Ist durch das Zurückbehalten der Ware ein Schaden zu befürchten, so kann die Zollverwaltung das Zurückbehalten von einer angemessenen Sicherheitsleistung des Antragstellers abhängig machen.

² Der Antragsteller muss den Schaden, der durch das Zurückbehalten der Ware und die Entnahme von Proben oder Mustern entstanden ist, ersetzen, wenn vorsorgliche Massnahmen nicht angeordnet werden oder sich als unbegründet erweisen.

Art. 78a (neu) Klagebefugnis von Lizenznehmern

Die Artikel 55 Absatz 4 und 59 Absatz 5 sind nur auf Lizenzverträge anwendbar, die nach Inkrafttreten der Änderung vom [Datum der Verabschiedung durch die Bundesversammlung] dieses Gesetzes abgeschlossen oder verlängert worden sind.

4. Designgesetz vom 5. Oktober 2001¹¹

Art. 9 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Die Durchfuhr kann nicht verboten werden, soweit die Rechtsinhaberin die Einfuhr in das Bestimmungsland nicht verbieten kann.

Art. 40 Mitteilung von Urteilen

Die Gerichte stellen rechtskräftige Urteile dem Institut in vollständiger Ausfertigung unentgeltlich zu.

Art. 46 Sachüberschrift und Abs. 1 Anzeige offensichtlich widerrechtlicher Waren

¹ Die Zollverwaltung ist ermächtigt, die Rechtsinhaberin eines hinterlegten Designs, sofern diese bekannt ist, zu benachrichtigen, wenn offensichtlich ist, dass die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von widerrechtlich hergestellten Gegenständen bevorsteht.

¹¹ SR 232.12

Art. 47 Abs. 1

¹ Hat die Rechtsinhaberin oder die klageberechtigte Lizenznehmerin beziehungsweise der klageberechtigte Lizenznehmer eines hinterlegten Designs konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von widerrechtlich hergestellten Gegenständen bevorsteht, so kann sie oder er der Zollverwaltung schriftlich beantragen, die Freigabe der Gegenstände zu verweigern.

Art. 48 Abs. 1

¹ Hat die Zollverwaltung auf Grund eines Antrags nach Artikel 47 Absatz 1 den begründeten Verdacht, dass zur Ein-, Aus- oder Durchfuhr bestimmte Gegenstände widerrechtlich hergestellt worden sind, so teilt sie dies der Antragstellerin und der Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin beziehungsweise dem Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Gegenstände mit.

Art. 48a (neu) Proben oder Muster

¹ Während des Zurückbehaltens der Gegenstände ist die Zollverwaltung ermächtigt, der Antragstellerin auf Antrag Proben oder Muster zur Prüfung zu übergeben oder zuzusenden.

² Die Proben oder Muster werden auf Kosten der Antragstellerin entnommen und versandt.

³ Sie müssen nach erfolgter Prüfung, soweit sinnvoll, zurückgegeben werden. Verbleiben Proben oder Muster bei der Antragstellerin, so unterliegen sie den Bestimmungen der Zollgesetzgebung.

Art. 48b (neu) Antrag auf Vernichtung der Gegenstände

¹ Zusammen mit dem Antrag nach Artikel 47 Absatz 1 kann die Antragstellerin der Zollverwaltung schriftlich beantragen, die Gegenstände zu vernichten.

² Wird ein Antrag auf Vernichtung gestellt, so teilt die Zollverwaltung dies der Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin beziehungsweise dem Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Gegenstände im Rahmen der Mitteilung nach Artikel 48 Absatz 1 mit.

³ Der Antrag auf Vernichtung führt nicht dazu, dass die Fristen nach Artikel 48 Absätze 2 und 3 zur Erwirkung vorsorglicher Massnahmen verlängert werden.

Art. 48c (neu) Ausdrückliche Zustimmung zur Vernichtung

¹ Für die Vernichtung der Gegenstände ist die Zustimmung der Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin beziehungsweise des Anmelders, Besitzers oder Eigentümers erforderlich.

² Stimmt die Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin beziehungsweise der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Gegenstände der Vernichtung schriftlich zu und erweist sich die Vernichtung später als unbegründet, so entstehen gegenüber dem Antragsteller keine Ansprüche auf Ersatz des daraus entstandenen Schadens.

Art. 48d (neu) Stillschweigende Zustimmung zur Vernichtung

¹ Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin beziehungsweise der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer die Vernichtung nicht innerhalb der Fristen von Artikel 48 Absätze 2 und 3 ausdrücklich ablehnt.

² Erweist sich die Vernichtung der Gegenstände als unbegründet, so haftet ausschliesslich die Antragstellerin für den entstandenen Schaden.

³ Vor der Vernichtung entnimmt die Zollverwaltung Proben oder Muster und bewahrt sie als Beweismittel auf für allfällige Klagen auf Schadenersatz nach Absatz 2.

Art. 48e (neu) Kosten der Vernichtung

¹ Die Vernichtung der Gegenstände erfolgt auf Kosten der Antragstellerin.

² Über die Kosten für die Entnahme und Aufbewahrung von Proben und Mustern nach Artikel 48d Absatz 3 entscheidet das Gericht im Rahmen des Hauptprozesses nach Artikel 48d Absatz 2.

Art. 49 Abs. 2

² Die Antragstellerin muss den Schaden, der durch das Zurückhalten der Gegenstände und die Entnahme von Proben oder Mustern entstanden ist, ersetzen, wenn vorsorgliche Massnahmen nicht angeordnet werden oder sich als unbegründet erweisen.

5. Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987¹² über das Internationale Privatrecht

Art. 109

I. Zuständigkeit

¹ Für Klagen betreffend die Gültigkeit oder die Eintragung von Immaterialgüterrechten in der Schweiz sind die schweizerischen Gerichte am Wohnsitz des Beklagten zuständig. Hat der Beklagte keinen Wohnsitz in der Schweiz, so sind die schweizerischen Gerichte am Geschäftssitz des im Register eingetragenen Vertreters oder, wenn ein solcher fehlt, diejenigen am Sitz der schweizerischen Registerbehörde zuständig.

² Für Klagen betreffend Verletzung von Immaterialgüterrechten sind die schweizerischen Gerichte am Wohnsitz des Beklagten oder, wenn ein solcher fehlt, diejenigen an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig. Überdies sind die schweizerischen Gerichte am Handlungs- und Erfolgsort sowie für Klagen auf Grund der Tätigkeit an einer Niederlassung in der Schweiz die Gerichte am Ort der Niederlassung zuständig.

¹² SR 291

³ Können mehrere Beklagte in der Schweiz belangt werden und stützen sich die Ansprüche im Wesentlichen auf die gleichen Tatsachen und Rechtsgründe, so kann bei jedem zuständigen Richter gegen alle geklagt werden; der zuerst angerufene Richter ist ausschliesslich zuständig.

Art. 111 Abs. 1

¹ Ausländische Entscheidungen betreffend Immaterialgüterrechte werden in der Schweiz anerkannt:

- a. wenn sie im Staat ergangen sind, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hatte; oder
- b. wenn sie am Handlungs- oder Erfolgsort ergangen sind und der Beklagte keinen Wohnsitz in der Schweiz hatte.

Art. 127

Für Klagen aus ungerechtfertigter Bereicherung sind die schweizerischen Gerichte am Wohnsitz des Beklagten oder, wenn ein solcher fehlt, diejenigen an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig. Überdies sind für Klagen auf Grund der Tätigkeit an einer Niederlassung in der Schweiz die Gerichte am Ort der Niederlassung zuständig.

I. Zuständigkeit

Art. 129

¹ Für Klagen aus unerlaubter Handlung sind die schweizerischen Gerichte am Wohnsitz des Beklagten oder, wenn ein solcher fehlt, diejenigen an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig. Überdies sind die schweizerischen Gerichte am Handlungs- oder Erfolgsort sowie für Klagen auf Grund der Tätigkeit an einer Niederlassung in der Schweiz die Gerichte am Ort der Niederlassung zuständig.

I. Zuständigkeit
1. Grundsatz

² Können mehrere Beklagte in der Schweiz belangt werden und stützen sich die Ansprüche im wesentlichen auf die gleichen Tatsachen und Rechtsgründe, so kann bei jedem zuständigen Richter gegen alle geklagt werden; der zuerst angerufene Richter ist ausschliesslich zuständig.

³ *Aufgehoben*